

Dr. med. Arnold Hilgers

Dr. med. Arnold Hilgers • Kaiserswerther Str. 93 • D-40476 Düsseldorf

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Abschrift

Düsseldorf,
04.10.2005

Verfassungsbeschwerde

des Herrn Dr. med. Arnold Hilgers, Kaiserswerther Str. 93, 40476 Düsseldorf

gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, vom 22. Juni 2005 Az: 6t 595/04.T (*Anlage 1*) und das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 07. November 2003 Az: 36 K 6133/96.T (*Anlage 2*).

Ich erhebe **Verfassungsbeschwerde** gegen die vorbezeichneten Entscheidungen. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster wurde am 12.09.2005 zugestellt.

Gerügt wird die Verletzung meiner Rechte aus

- Art. 3 Abs.1 GG (Gleichheitsgrundsatz)
- Art. 101 Abs.1 Satz 2 GG (Entzug des gesetzlichen Richters)
- Art.9 Abs.1 GG (Vereinigungsfreiheit)

- Art.2 Abs.1 GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit)
- Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG (Berufsfreiheit)
- Art.2 Abs.2 Satz 1 und Art.20 Abs.3 GG (Überlange Dauer des Verfahrens)

Die Urteile widersprechen auch den entsprechenden europarechtlichen Vorschriften. Ich habe alle diese Verstöße im verwaltungsrechtlichen Verfahren gerügt.

Ich stelle folgende Anträge:

- I. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 2005 Az: 6t 595/04 wird, soweit es den Beschwerdeführer belastet, aufgehoben. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 07. November 2003 Az: 36 K 6133/96.T wird, soweit es den Beschwerdeführer noch belastet, aufgehoben.

- II. Das Land Nordrhein-Westfalen hat mir die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Begründung:

I.

Grundsätzliche Bedeutung

Die Berufsgerichte sind rechtswidrige Fremdkörper im demokratischen Rechtsstaat. Sie beruhen auf Standesrecht, das seinen Ursprung im Mittelalter hat.

Sie gefährden die Wissenschaftsfreiheit, da sie den Standesorganisationen ein Mittel in die Hand geben, neue Erkenntnisse zu unterdrücken. Der Arztberuf ist sicher ein wichtiger Beruf mit Auswirkungen auf die Gesamtgesellschaft. Das sind aber die Beschäftigten in der Atomindustrie, der Lebensmittelindustrie, der Autoindustrie, der Chemieindustrie etc. pp. auch. Aber diese Berufe kommen ohne jede Berufsgerichtsbarkeit aus.

Die Frage, ob die Berufsgerichtsbarkeit für Ärzte grundgesetzwidrig ist, hat ganz offensichtlich, grundsätzliche Bedeutung.

II.

Der Rechtsweg ist ausgeschöpft

Eine Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster ist nicht zulässig.

Ich habe die Verfassungsverstöße in beiden Instanzen ausführlich gerügt.

III.

Sachverhalt:

1. Schon während meines Medizinstudium erschien mir die Arbeitsteilung in Diagnostik und Therapie chronischer Erkrankungen zumindest für die betroffenen Patienten mehr als unbefriedigend. Dies hat sich bis heute prinzipiell nicht geändert. Chronisch Kranke werden oft von verschiedenen Fachärzten mit Medikamenten behandelt, die fast immer nach einigen Jahren wegen schwerwiegenden Nebenwirkungen durch neue Wunderwaffen ersetzt werden. So warnt die amerikanische Gesundheitsbehörde davor, daß die modernste Antidepressiva Menschen in den Selbstmord treiben.

Auf der Suche nach einem neuen Paradigma und damit besseren Behandlungsmethoden stieß ich bei der Beschäftigung mit angelsächsischer Medizin etwa 1984 auf den Biomarker Immunität. Schon damals habe ich als einer der ersten Ärzte in Europa mit Hilfe von Grundlagenforschern und naturwissenschaftlichen Immunologen die Vermessung der Immunbalance an Zellen aus einer einfachen Blutprobe - zuerst bei organmedizinischen austerapierten Patienten - durchgeführt. Die Ergebnisse und daraus resultierende therapeutischen Konzepte und dokumentierte Erfolge haben die Medizin im Bereich der chronischen Erkrankungen revolutioniert. Im Mittelpunkt des ärztlichen Handelns steht nun nicht mehr die Fixierung auf das kranken Organ oder die defekte Psyche, sondern die gestörte biologische Infonnation zwischen und in Körperzellen und die Fähigkeit des individuellen Immunsystems, mit Belastungen der Umwelt (Viren, Bakterien, Nahrung, etc.) fertig zu werden (siehe auch mein Sachbuch „Gesund oder Krank - Das Immunsystem entscheidet“, erschienen 1995 im Springer Verlag).

Seit damals habe ich viele tausend meist austerapierte Patienten mit Autoimmunerkrankungen unter ständiger Weiterentwicklung der diagnostischen und therapeutischen Konzepte erfolgreich ambulant behandelt. Facharztodysseen, Krankenhausaufenthalte und Killerkuren wurden weitgehend überflüssig. Die Fälle sind dokumentiert und dem Ärztesyndikat bekannt.

So wurde z. B. im vertraulichen Rundbrief der deutschen Gesellschaft für Neurologie vom Mai 2002 die von mir bereits Ende der 80er Jahre auf der Grundlage der Vermessung des

Immunsystems bei „Multiple Sklerose“-Kranken durchgeführte Therapie mit einem Produkt der körpereigenen Immunzellen (Interferon) zur Basistherapie erklärt. In den vorangegangenen 15 Jahren wurde ich genau dafür von den rheinischen Ärztevereinigungen und ihren medizinischen Diensten als Scharlatan und Abzocker diffamiert.

Anders erging es mir auch nicht bei der Entdeckung einer für die neue Medizin paradigmatischen Erkrankung: dem chronic fatigue syndrom (CFS). Als erstem Nachkriegsarzt in Deutschland gelang mir die Entdeckung und Beschreibung einer neuen Krankheitsentität: Trotz aller Behinderung gelang mir der Nachweis, daß die 30 weltweit häufigsten Gesundheitsstörungen mit einer Aktivierung des Immunsystems korrelieren. Wird die immunologische Schiefelage behoben, so verschwinden nicht nur die körperlichen, sondern auch die psychischen Krankheitssymptome. Dies ist ein Beweis für das Bestehen eines koordinierten Immun/Gehirn Netzwerkes. (Ein gesunder Geist ist in einem gesunden Körper). Diese neue Krankheitsentität habe ich „chronic-fatigue-immun-dysfunktion syndrom“ (CFIDS) genannt und mehrfach peer review hierüber publiziert. Etwa 8000 Patienten konnte ich trotz aller Diffamierungen und Behinderungen (dazu gehörte auch das Erzeugen von Beschwerden) durch öffentlich rechtliche Einrichtungen des Gesundheitswesens meist erfolgreich behandeln und vor ungerechtfertigter Psychiatrisierung bewahren.

Schon 1988 hat das Düsseldorfer Ärztesyndikat (Ärztékammer, KV, Internistenverband und Neurologen) ein Sonderkommando zu meiner Vernichtung gebildet: Kein Arzt durfte mehr mit mir kooperieren, Verträge mußten unter Androhung der Sippenhaft gebrochen werden, Rufmord, Diffamierung und Berufsgerichtsverfahren wurden zur Regel. Hier haben sich insbesondere die Düsseldorfer Multifunktionäre und Listenkamaraden Dr. med. Jürgen Krömer (Am Flugfeld 24, 40489 Düsseldorf, Facharzt für Innere Medizin) und Dr. med. Gerd W. Thörner (Rathhausufer 16, 40213 Düsseldorf, Neurologe) federführend engagiert.

Nachdem diese Listenverbindungen unter Führung des Kölner Psychiaters Schorre die Macht in der KV Nordrhein und Ärztekammer übernommen hatten, wurden diese Einrichtungen gegen mich aktiv. Ärztliche Kollegen wurden vorgeladen und ihnen gedroht, bei weiterer Zusammenarbeit mit mir würden auch ihnen Beschwerden und Berufsverfahren etc. drohen. Ungefragt wurden Journalisten und Politiker auf die laufende Berufsgerichtsverfahren hingewiesen und ich schwerer krimineller Machenschaften bezichtigt, um eine Beschäftigung mit meinem Fall zu verhindern.

Deshalb wurde das berufsgerichtliche Verfahren nach meiner Meinung bewußt lange hinausgezögert, um weiter ungestört Stimmung machen zu können.

Fachlich behauptet ab 1990 die Ärztekammer Nordrhein, die Krankheit CFS gäbe es nicht (*Anlage 3*). Ich würde vorwiegend gesunde junge Mädchen behandeln. Hierdurch wurde der Betrieb meiner Praxis völlig durcheinander gebracht:

a. Versicherungen, Beihilfestellen und Krankenkassen wollten meine Behandlung nicht mehr erstatten, da es ja CFS nicht gäbe. Dadurch entstand ein Papierkrieg sondergleichen.

b. Andere Ärzte weigerten sich CFS-Patienten zu behandeln, um nicht ebenfalls von der Ärztekammer verleumdet zu werden. Auch deren Patienten strömten nun zu mir, ließen sich nicht wegschicken und beeinträchtigten dadurch meinen Betrieb. So kam es zu verschiedenen Unzulänglichkeiten, für die ich aber nichts konnte.

Die Ärztekammer Nordrhein griff nun in perfider Weise einige dieser Unzulänglichkeiten, die sie ja selbst verschuldet hatte, auf, und brachte das streitgegenständliche Berufsgerichtsverfahren in Gang. Inzwischen vertritt auch die Ärztekammer Nordrhein die Meinung, daß es die Krankheit CFS gibt. Irgendeine Entschuldigung wurde mir gegenüber nie geäußert.

Im übrigen ist das Verhalten der Ärztekammer Nordrhein nachgerade ein Witz: zuerst wirft sie mir ein Jahrzehnt lang vor, es gäbe kein CFS und ich behandle eine nicht existierende Krankheit. Nun plötzlich will ausgerechnet die Ärztekammer Nordrhein mir, der ja eine jahrzehntelange Erfahrung in der CFS Behandlung hat, vorschreiben, wie man CFS richtig behandelt.

Schon mit Urteil vom 27.02.1998 (Az. 2 A 13192/96) hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz festgestellt.

"Diagnostik und Therapie, wie sie in bezug auf das Chronic-Fatigue Syndrom von Dr. Hilgers, dem behandelnden Arzt der Klägerin, praktiziert werden, bewegen sich aber nach Einschätzungen der beiden Gutachter Prof. Opelz und Prof. v. Baehr auf der Höhe der medizinischen Wissenschaft, die nicht zuletzt durch die Erkenntnisse und Publikationen von Dr. Hilgers mitgefördert wird. Der Senat sieht keine Veranlassung, dieser Bewertung nicht zu folgen."

IV.

Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Die hier angefochtenen Urteile der Verwaltungsgerichte stellen in mehrfacher Hinsicht einen Verstoß gegen den grundgesetzlich garantierten Gleichheitsgrundsatz dar:

1. Wie Prof. Mario Monti von der Europäischen Kommission am 21. März 2003 (*Anlage 4*) festgestellt hat, beruhen die Regelungen in Bezug auf die freien Berufe im wesentlichen auf dem Alter dieser Berufe: um so älter die Berufe sind, um so mehr sind sie reguliert.

Das Alter eines Berufes ist aber kein Kriterium, das vor dem Grundgesetz und dem Europäischen Recht Bestand haben kann, wenn es um die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes geht.

Daß derartige Regelungen unnötig sind, stellt Prof. Monti ebenfalls klar. Denn in Ländern der EU, in der derartige Regeln für einzelne Berufe fehlen, geht es auf diesen Gebieten nicht schlechter zu (eher besser) als in regulierten Ländern. Deutschland zählt zu den regulierten Ländern, Finnland zu den liberalsten. (Monti meint ganz richtig: „This would suggest that low regulation is not a hindrance but rather a spur to overall wealth creation. Going a bit further, a high level of regulation would discourage efficiencies and lower wealth“).

Es gibt viele Berufe, die für unsere Gesellschaft sehr wichtig sind: Werktätige in Atomkraftwerken, Fluglotsen, Politiker, Wirtschaftswissenschaftler, Ernährungsberufe, Heilpraktiker etc. Für sie gibt es aber keine Kammer und keine Berufsgerichte.

Monti sagt insoweit ganz richtig:

„Dagegen sind neuere Berufe, welche theoretisch auch einen speziellen Status haben können, überhaupt nicht reguliert. Ich denke z.B. an Computer Wissenschaftler, die Ingenieure unserer papierlosen Gesellschaft, welche den Schlüssel zu den Systemen vieler Gesellschaftszweige inne haben.“

Die Berufsgerichtsbarkeit ist also eine völlig unnötige Benachteiligung einiger Berufszweige. Unnötige Benachteiligungen einzelner Gruppen aber verstoßen gegen den Gleichheitsgrundsatz unseres Grundgesetzes.

Ich bin auch nicht der Ansicht, daß die Gesetzgeber einen breiten Spielraum in der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes haben. Wenn von maßgeblicher Stelle sogar mit Nachweisen diskutiert wird, daß vorliegende Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes der Gesamtgesellschaft schädlich ist, dann hört doch je gleiches Ermessen zur Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auf

2. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Rechtsstaatsprinzip liegt auch darin, daß hier angebliche Taten verfolgt wurden, die mehr als sechs Jahre, zum Teil mehr als zehn Jahre zurückliegen. Die Tat, die letztendlich zu einer Verurteilung führte, soll am 4. Juli 1994 begangen worden sein. Selbst einfache Straftaten aber sind - selbst wenn die Verjährung nach § 78 c StGB unterbrochen wird - nach höchstens sechs Jahren verjährt. Es widerspricht somit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Rechtsstaatsprinzip, Ärzte wegen Nichtstraftaten noch nach Ablauf dieser Frist zu belangen. Deshalb wäre die Sache spätestens am 05. Juli 2000 einzustellen gewesen.

3. a) Daß das Vorgehen der Ärztekammer Nordrhein ausgerechnet gegen mich rein berufspolitisch bedingt ist (weil ich die Politik der Ärztekammer Nordrhein nicht mittrage und für falsch halte) und mit Recht nicht das geringste zu tun hat, zeigt auch die jüngst veröffentlichte Literatur. Gaidzik (vom Institut für Medizinrecht Witten/Herdecke) zeigt in *Medizinrecht* 2003, 497 ff. (**Anlage 5**) acht Beispiele wegen schwerer Verletzungen des ärztlichen Berufsrechts auf. In keinem dieser Fälle leitete die Ärztekammer berufsgerichtliche Maßnahmen ein. Ebenso zeigt Blüchel in „Heilen verboten töten erlaubt - die organisierte Kriminalität im Gesundheitswesen“ (Bertelsmann 1. Auflage 2003) gravierende Verstöße gegen die ärztlichen Berufspflichten auf (so z.B. auf S. 225 und S. 245 = **Anlage 6**), die von den Ärztekammern mit dem Mantel des Schweigens überdeckt wurden. Auf Seite 245 berichtet Blüchel von einem Arzt aus dem Gebiet der Ärztekammer Nordrhein, der im Bauch des Patienten eine Schere vergessen hatte, worauf der Patient verstarb. Die Ärztekammer Nordrhein sah hier keinen Grund, gegen diesen Arzt ein berufsgerichtliches Verfahren einzuleiten. Alle diese Vorfälle zeigen auf, daß die Ärztekammer Nordrhein ihr Recht, berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, nicht zur Wahrung von Gerechtigkeit, sondern zur Durchsetzung von berufspolitischen Zielen verwendet. Da ich bei bestimmten kartellmäßigen Absprachen nicht mitgemacht habe, versucht man mich zu vernichten. Wer aber eine Schere im Bauch des Patienten zurückläßt, aber bei kartellmäßigen Absprachen mit den Wölfen heult, dem geschieht nichts. Dies aber ist ein schwerer Verstoß gegen das durch das Grundgesetz geschützte Gleichheitsprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.

Wer eine Schere im Bauch des Patienten vergißt und diesen damit umbringt, dem geschieht nichts, wenn er bei der Ärztekammer Liebling ist. Mich aber verfolgt man über eine Dekade, weil ich - ohne Schuld - einen Befundbericht zu spät versandt habe.

- b) Ganz richtig führt Kleine-Cosack in *NJW* 2003, 868 ff. (Ziff.V.) zu diesem Thema aus:

„Die Zeit der Entmündigung der Bürger und der informationellen Bevormundungen durch Standesorganisationen, welche einseitig ideologische und ökonomische Standesinteressen, nicht aber Gemeinwohlbelange verfolgen muß endlich ein Ende haben.“

- c) Ähnliches Papier *NJW* 1994, 1557 (vor b):

„Standesorganisationen, die typischerweise den berufspolitischen „mainstream“ repräsentieren, unterliegen hier in besonderem Maß der Gefahr, das betroffene Interessenspektrum zu verfehlen, weshalb in der Tat zu besorgen ist, daß „sachfremde berufspolitische Erwägungen sich gegen die Interessen der Allgemeinheit durchsetzen und zu Lösungen führen, die gesundheitspolitisch nicht verantwortet werden können.“

Es ist mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar, Organisationen, die eine berufspolitische Zielsetzung haben, ein Bestrafungsinstrument in die Hand zu geben. Da es die Ärztekammern in der Hand haben, gegen wen sie vorgehen, ist der Gleichheitsgrundsatz verletzt, auch wenn die Richter nur teilweise auf Vorschlag der Ärztekammer bestellt werden.

V.

Das angefochtene Urteil beruht auf Entzug der gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG).

Die Berufsgerichte sind unzulässige Einrichtungen, da sie nicht auf Sachgebiete abstellen, sondern auf den persönlichen (akademischen) Status der Ärzte.

Heilpraktiker und andere Medizinberufe können die gleichen Verfehlungen begehen wie wir Ärzte.

Da es sich aber bei diesen Berufen in der Regel um Nicht-Akademiker handelt, sind für sie die Berufsgerichte nicht zuständig. Dies aber ist unter der Herrschaft des Grundgesetzes nicht möglich.

Sicher, der normale Heilpraktiker mag weder satisfaktionsfähig noch couleurfähig sein, daraus aber ergibt sich keine Berechtigung, Berufsgerichte allein für Akademiker einzurichten. Es handelt sich also nicht um Gerichte für bestimmte sachliche Gebiete, wie z. B. Seefahrtsgerichte, sondern um Gerichte gegen Personen, die einen bestimmten akademischen Status haben.

Die bisherige Rspr. des BVerfG, ärztliche Berufsgerichte wären nicht auf einen Personenkreis beschränkt, ist also offensichtlich falsch. Wer die Geschichte kennt, für den kann es doch keinen Zweifel geben, daß Ärzte einer Berufsgerichtsbarkeit unterstehen, weil sie Akademiker sind, Heilpraktiker aber eben keine Berufsgerichtsbarkeit haben, weil sie keine Akademiker sind.

VI.

Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit

1. Das Urteil ist auch ein Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG). Es gibt keinerlei Grund, Ärzte zu Zwangsmitgliedern einer Ärztekammer samt deren Strafgerichtsbarkeit zu machen.
Heilpraktiker haben seit 1945 auch keine entsprechenden Zwangsverbände mit Strafgerichtsbarkeit. Zu irgendwelchen Problemen ist es aber nicht gekommen.
2. Der Einzelne braucht sich nicht in Gestalt einer Zwangsmitgliedschaft in unnötige Körperschaften eingliedern lassen. Der Gesetzgeber muß die Notwendigkeit solcher Einrichtungen sorgfältig prüfen (vgl. Manssen in: von Mangoldt GG-Kommentar, 4. Auflage Rz. 213 zu Art. 12 Abs. 1 GG). Die Ärztekammern sind unnötig. Das zeigen sowohl die Ausführungen von Monti a.a.O. als auch das Fehlen von Kammern für Heilpraktiker seit 1945.
3. Nachdem sich der Kampf um die Vereinigungsfreiheit gerade gegen hoheitliche Zwangsgemeinschaften entwickelt hat, wäre es wenig sinnvoll, gerade diesen Schutz aus Art. 9 GG herauszunehmen. Dies umso mehr als der Übergang von privaten zu staatlichen Vereinigungen fließend ist. Waren denn nun die Hitlerjugend oder die FDJ private oder staatliche Vereinigungen?

VII.

Verstoß gegen die Berufsfreiheit und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit

Ärzte, die ihren Beruf ausüben wollen, einer Zwangsmitgliedschaft und einer Sondergerichtsbarkeit zu unterwerfen, widerspricht auch der grundgesetzlich garantierten Berufsfreiheit und der Freien Entfaltung der Persönlichkeit.

Manssen a.a.O. führt hierzu richtig unter Verweis auf die Rspr des BVerfG aus:

„Die Zulässigkeit von Zwangskörperschaften wird vom BVerfG thematisch dem Art. 2 Abs. 1 GG zugeordnet ... Unter Hinweis auf die positive Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG betont das BVerfG, es dürften nur Zwangskörperschaften gegründet werden, die legitime Öffentliche Aufgaben verfolgen. Der Einzelne braucht sich nicht in Gestalt einer Zwangsmitgliedschaft von „unnötigen“ Körperschaften in Anspruch nehmen zu lassen. Der Gesetzgeber muß die Notwendigkeit solcher Einrichtungen „sorgfältig prüfen“. Öffentliche Aufgaben, die die „Verkammerung“ rechtfertigen, liegen nur dann vor, wenn an ihrer Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht.“

Die Aussagen von Monti a.a.O. zeigen aber auf, daß Standesorganisationen wie die Ärztekammern eher schädlich als nützlich sind. Sie sind deshalb mehr als unnötig.

VIII.

Überlange Dauer des Verfahrens

1. Die Fortsetzung des Verfahrens über viele Jahre widerspricht auch Art.2 Abs.2 Satz 2 und 20 Abs. 3 GG.
2. Ich wurde von der Ärztekammer Nordrhein erstmals am 01.06.1993 mit den streitgegenständlichen Anschuldigungen konfrontiert und zwar in der Sache M.P., ich habe sofort darauf reagiert (Mein Schreiben vom 15.06.1993 = *Anlage* 7). Somit dauerte das Verfahren 12 Jahre. Einige Zeit davon ist sicherlich durch meine Krankheit verstrichen, der Löwenanteil dieser Dauer aber beruht nicht auf meinem Verhalten. Durch und während der Dauer dieses Verfahrens kam ich in Vermögensverfall, auch wurde dadurch meine Gesundheit ruiniert. Weiter wurde durch diese Verfahren langjährig mein Ruf ruiniert.
3. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf BVerfG, NJW 2003, 2897. Dort dauerte das Verfahren siebeneinhalb Jahre. Dabei war der dortige Tatkomplex um

ein Vielfaches komplizierter als die streitgegenständlichen Fälle, weiter BVerfG NJW 2003, 2225 (fast sechs und neun Jahre). Da mich das Verwaltungsgericht in zahlreichen Punkten zu Unrecht verurteilt hat, muß auch die Dauer des Berufungsverfahrens zu meinen Gunsten berücksichtigt werden.

4. Bei der Verfahrensdauer muß entgegen der Ansicht des OVG auch die Zeit berücksichtigt werden, die das Verfahren bei der Ärztekammer dauerte.

Ich wurde - wie gesagt - erstmals am 1.6.1993 mit den Anschuldigungen konfrontiert. Daß das berufsgerichtliche Verfahren dann erst über drei Jahre später - im Juni 1996 - eingeleitet wurde, dafür kann ich nichts. Ich kann auch nichts dafür, daß das Verfahren gegen mich erst am 12.08.1999 eröffnet wurde (Eröffnungsbeschluß vom 12.08.1999 = **Anlage 8**). Ich denke, daß die Zeit vom 1.6.1993 bis zum 12.8.1999 schon eine überlange Verfahrensdauer ist. Ich kann auch nichts dafür, daß eine Hauptverhandlung dann erstmals am 6.März 2002 angesetzt wurde. Richtig ist, daß ich im März 2002 dann schwer krank wurde und sich da durch die Angelegenheit verzögerte. Aber auch der folgende Zeitablauf ist nicht allein durch meine Krankheit verursacht.

5. Weiter lege ich noch vor:

- a) Anwaltlicher Schriftsatz vom 02.07.2003 (**Anlage 9**)
- b) Anwaltlicher Schriftsatz vom 02.11.2003 (**Anlage 10**)
- c) Berufungsbegründung vom 17.05.2004 (**Anlage 11**)
- d) Schriftsatz vom 21.03.2003 (**Anlage 12**)

12 Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

(Arnold Hilgers)